

36. Ist es auf die Strafbarkeit des wissentlich falsch geleisteten Parteieides von Einfluß, daß dieser nach den Vorschriften des Civilprozesses unzulässig war?

St.G.B. §. 153.

I. Straffenat. Urth. v. 1. November 1881 g. R. Rep. 2204/81.

I. Schwurgericht Nürnberg.

Aus den Gründen:

Die Revision macht geltend, daß sowohl vor Fassung des die Hauptverhandlung eröffnenden Beschlusses der Strafkammer als vom angefochtenen Urtheile selbst mit Unrecht dem vom Angeklagten am 23. Jan. 1879 in der gegen ihn von der Seilerswitwe S. und dem Sölbner R. als Vormund deren außerehelichen Kindes Ch. E. wegen Ansprüche aus außerehelicher Schwängerung bei dem Landgerichte G. anhängig gemachten Rechtsstreite abgeleistet, ihm zugeschobenen Eide strafrechtliche Bedeutung beigemessen worden sei, weil der Eid zufolge der Vorschrift des Art. 457 Abs. 1 Ziff. 1 der bayerischen Civilprozessordnung vom Jahre 1869 in unzulässiger Weise zugeschoben worden und darum auch als rechtlich gar nicht vorhanden anzusehen sei. Es ist jedoch nach

§. 153 St.G.B.'s keine Voraussetzung der Strafbarkeit eines wissentlich falsch geschworenen zugeschobenen Eides, daß derselbe nach den Bestimmungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als zulässig und rechtswirksam geleistet in Betracht zu kommen hat. Für ersteres ist lediglich die Thatsache entscheidend, daß ein solcher bezeichneter Eid geschworen worden ist. Darauf, daß nach civilprozeßrechtlichen Grundsätzen der Angeklagte den Eid zu leisten vom Richter nicht hätte veranlaßt werden sollen, und daß jener den Eid nicht zu leisten brauchte, kann es nicht mehr ankommen, nachdem derselbe sich bereit erklärt, den ihm unrichtiger Weise angesonnenen Eid zu leisten und insofgedessen diesen auch wirklich geleistet hat. Die Rechtsunwirksamkeit des Eides als Beweismittel im Rechtsstreite schließt keineswegs die strafrechtliche Verantwortlichkeit desjenigen, der diesen Eid wissentlich falsch geschworen, aus. Das Strafgesetz hat auch in dem Umstande, daß die Verweigerung des Parteieides für den Schwurpflichtigen die Möglichkeit einer Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen würde, keinen Grund erblickt, die Strafbarkeit desjenigen, der den Parteieid wissentlich falsch schwört, in ebendemselben Maße zu beschränken, wie dies durch §. 157 Abs. 1 St.G.B.'s für Zeugen und Sachverständige, welchen die Angabe der Wahrheit eine Verfolgung bezeichneter Art nach sich ziehen konnte, geschehen ist. Es vermag daher auch der Angeklagte aus dem Umstande in keiner Weise einen Grund zur Ermäßigung seiner Schuld abzuleiten, daß er besorgt haben mag, es drohe ihm von seiten seiner damals noch nicht geschiedenen Ehefrau ein Antrag auf Bestrafung des Ehebruchs, wenn er die Thatsache außerehelichen Weischlafes durch den ihm zugeschobenen Eid nicht verneinen würde.